

Checkliste – Drittlandtransfer

Kurz mal „durchgelüftet“

Nach dem Artikel vom 13.04.2021 im Handelsblatt¹ nimmt die Aufsicht eine verschärfte Prüfung des Drittlandtransfers nach dem EuGH – Urteil „Schrems II“ vor. Vor Prüfung des Drittlandtransfers sollten zunächst natürlich alle anderen Voraussetzung nach der DS-GVO für die Datenverarbeitung innerhalb der EU gegeben sein – versteht sich. Dann ist folgende Prüfung vorzunehmen:

(1) Werden personenbezogene Daten an Drittländer außerhalb der EU „offen gelegt“?

JA weiter zu 2 NEIN – Ende siehe Nr. (7)

(2) Sind die Daten so verschlüsselt, dass im Drittland kein Zugriff möglich ist?

NEIN weiter zu 3 JA – Ende siehe Nr. (7)

(3) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss² der EU für das Drittland vor?

NEIN weiter zu 4 JA – Ende siehe Nr. (7)

(4) Kann mit der Auswahl von bzw. der Schutzmaßnahmen nach Kapitel V der DS – GVO ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet werden?

Im besonderen Artikel 46 „Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien“ und Artikel 47 „Verbindliche interne Datenschutzvorschriften“, sowie Artikel 48 DS-GVO bei Gerichtsbeschluss im Drittland. (z. B. Standard – Datenschutzklauseln, interne Datenschutzvorschriften durchsetzbare Rechte, und Rechtsbehelfe mit wirksamen Mechanismen im Drittland).

NEIN weiter zu 5 JA – Ende siehe Nr. (7)

(5) Können zusätzliche Schutzmaßnahmen definiert und ergriffen werden, um ein gleichwertiges Schutzniveau der DS – GVO zu erlangen?

Damit ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, müssen nach dem EuGH – Urteil zusätzliche Maßnahmen in technischer, organisatorischer oder rechtlicher Hinsicht ergriffen werden, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. Bei vertraglichen Anpassungen in Abweichung zu den Standard – Datenschutzklauseln sind diese als „ad-hoc-Klauseln“ VORAB durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

NEIN – Einsatz Alternative JA weiter zu 6

(6) Sind die zusätzlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt und praktisch wirksam?

NEIN – Einsatz Alternative JA weiter zu 7

(7) Sind Maßnahmen und die Prüfung dokumentiert?

In jedem Fall (Nachweispflichten) ist die Prüfung und das Ergebnis des Datentransfers zu dokumentieren und im Verfahrensverzeichnis nachprüfbar für die Aufsichtsbehörde zu dokumentieren, neben einer transparenten Aufklärung (Pflicht) der „Betroffenen“ und deren Einwilligung.

NEIN – es wird Zeit JA - PERFEKT

HINWEISE:

Wird der Datentransfer in ein Drittland trotz Mängel im Schutzniveau (unzulässiger Weise) fortgeführt, besteht eine MELDEPFLICHT gegenüber der Aufsichtsbehörde!

Ja, es gibt eine Ausnahme nach DS – GVO Art. 49 „AUSNAHME FÜR BESTIMMTE FÄLLE“².
 (a) Risikoauflklärung mit ausdrückliche Zustimmung, (b) Vertragserfüllung oder (e) bei Rechtsansprüchen u. ä. Nach Art.49 (1) 2. Abs. „...darf eine Übermittlung an ein Drittland ... nur dann ... wenn ... nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl ...betrifft, ...“ - eben Ausnahmecharakter!

1 Quelle: [Handelsblatt 2021.04.13 „Deutsche Firmen in der Datenschutzfalle – Behörden intensivieren Ermittlungen wegen US – Cloud – Nutzung“ & BfDI Prüfschema Drittstaatentransfers](#)

2 Quelle: EU D.P. Supervisor a.) [Erläuterung](#) b.) [Länderliste](#); DS-GVO Art.49 c.) [Standardvertragsklauseln](#)
 Dokument von <https://volkerschroer.de>